Mitteilungsblatt der
Kirchlichen Pädagogischen Hochschule in Wien
www.kphvie.at

Nr. 1 vom 10. März 2007

Inhalt: 1. Die Wahlordnung für die Gründungsstudienkommission

Wahlordnung für die Gründungsstudienkommission der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule in Wien

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß § 13 Abs 1 Z 1 Hochschulstatut in die Gründungsstudienkommission der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule in Wien.

(2) AStG-Einrichtungen im Sinne dieser Wahlordnung sind:
- Pädagogische Akademie der Erzdiözese Wien
- Religionspädagogische Akademie der Erzdiözese Wien
- Pädagogische Akademie der Diözese St. Pölten
- Evangelische Religionspädagogische Akademie
- Pädagogisches Institut der Erzdiözese Wien
- Religionspädagogisches Institut der Erzdiözese Wien
- Religionspädagogisches Institut der Diözese St. Pölten
- Evangelisches Religionspädagogisches Institut

§ 2 Aktives und passives Wahlrecht

(1) Der Kreis der aktiv und passiv wahlberechtigten Lehrenden setzt sich gemäß § 83 Abs 4 Hochschulgesetz 2005 bzw § 45 Hochschulstatut aus dem Lehrpersonal im Sinne des § 14 Abs 1 Z 1 bis 4 Hochschulstatut der AStG-Einrichtungen zusammen.

(2) Stichtag zur Feststellung des aktiven und passiven Wahlrechts ist der 15.4.2007.

(3) Personen, die zum Stichtag karenziert oder beurlaubt sind, sowie die Mitglieder Wahlkommission – sofern diese gemäß Abs 1 wahlberechtigt sind – sind aktiv und passiv wahlberechtigt.

(4) Die Liste der aktiv und passiv Wahlberechtigten ist spätestens 25 Kalendertage (in der Folge nur: Tage) vor der Wahl bei der / dem Vorsitzenden der Wahlkommission bzw bei von dieser / diesem beauftragten Mitgliedern der Wahlkommission je Standort zur Einsicht aufzulegen. Bis spätestens 20 Tage vor der Wahl kann jeder gemäß Abs 1 aktiv oder passiv Wahlberechtigte Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erheben. Eine entsprechende Information ist per Aushang an den einzelnen Standorten sowie im Mitteilungsblatt der KPH in Wien zu veröffentlichen. Der Einspruch ist von der Wahlkommission unverzüglich, spätestens aber bis zwei Tage vor Auflegung der Wahlliste gemäß § 4 Abs 1 zu behandeln.

§ 3 Wahlkommission

(1) Die Leitung der Wahl obliegt der Wahlkommission.

(2) Die Wahlkommission besteht aus folgenden neun Personen:
- der Gründungsrektorin / dem Gründungsrektor
- jeweils ein von den bestehenden Studienkommissionen der AStG-Einrichtungen entsandtes Mitglied.

(3) Die Gründungsrektorin / der Gründungsrektor beruft die konstitutierende Sitzung der Wahlkommission vier Wochen vor dem Wahltermin ein und leitet diese bis zur Wahl einer / eines Vorsitzenden.

(4) Die Zusammensetzung der Wahlkommission ist unmittelbar nach der konstitutierenden Sitzung im Mitteilungsblatt der KPH in Wien zu verlautbaren.

(5) Die Wahlkommission hat folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur Studienkommission
2. Auflage des Wählerinnen- / Wählerverzeichnisses
3. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
4. Prüfung des Wahlrechts
5. Leitung der Wahl
6. Entgegennahme der Stimmen
7. Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses
8. Verlautbarung des Wahlergebnisses
9. Behandlung von Wahlanfechtungen

(6) Die / der Vorsitzende hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
1. Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Wahlkommission
2. Vollziehung der Beschlüsse der Wahlkommission
3. Sicherung der Protokollführung
4. Evidenthaltung der Wahlergebnisse

(7) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

(8) Die / der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jeden Sachverhalts, der eine Entscheidung der Wahlkommission erforderlich macht, unverzüglich schriftlich oder mündlich einzuberufen. Die Sitzung hat frühestens einen Tag, spätestens sieben Tage nach der Einberufung stattzufinden.

(9) Die Funktionsperiode der Wahlkommission endet mit der Konstituierung einer neuen Wahlkommission zur Wahl der Studienkommission der KPH in Wien.

§ 4 Wahlvorschläge

(1) Die Rektorin / der Rektor beauftragt die Vorsitzende / den Vorsitzenden der Wahlkommission, bis spätestens 17 Tage vor der Wahl Wahlvorschläge mit den Namen und Geburtsdaten der Kandidatinnen / Kandidaten entgegenzunehmen und bis spätestens 14 Tage vor der Wahl die Wahlliste dem Rektorat vorzulegen.

(2) Jede aktiv oder passiv wahlberechtigte Person kann Wahlvorschläge einbringen.

(3) Die Wahlkommission hat unmittelbar nach Feststellung der zugelassenen Bewerbungen einen Stimmzettel aufzulegen, auf dem alle zugelassenen Kandidatinnen / Kandidaten – gereiht nach Zugehörigkeit zu den AStG-Einrichtungen - aufgelistet sind. Befinden sich unter den zugelassenen Kandidatinnen / Kandidaten Mitglieder der aktuellen AStG-Studienkommissionen, so sind diese gemäß der Reihung im letzten Wahlergebnis zuerst anzuführen. Anschließend sind die weiteren Kandidatinnen / Kandidaten alphabetisch nach Nachnamen geordnet aufzulisten.

(4) Der Stimmzettel hat die zu vergebenden Wahlpunkte sowie eine Erklärung des Wahlpunktesystems zu enthalten.

§ 5 Wahlkundmachung

(1) Die Rektorin / der Rektor setzt Ort und Zeit der Wahlen fest, wobei die Wahl an einem oder an mehreren aufeinander folgenden Tagen sowie an einem oder mehreren Orten durchgeführt werden kann. Wird die Wahl an mehreren Tagen oder an verschiedenen Orten durchgeführt, ist sicherzustellen, dass jede Wahlberechtigte / jeder Wahlberechtigter ihr / sein Wahlrecht nur einmal ausüben kann.

(2) Die Ausschreibung der Wahl ist spätestens 12 Tage vor dem geplanten Wahltermin öffentlich durch Aushang an allen Standorten sowie im Mitteilungsblatt der KPH in Wien bekannt zu machen.

(3) Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:
1. den Stichtag für die Wahlberechtigung
2. den Zeitpunkt der Wahl und die für die Stimmabgabe bestimmten Tagesstunden
3. den Ort der Stimmabgabe
4. die eingereichten Wahlvorschläge.

§ 6 Stimmabgabe, Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses

(1) Die / der Vorsitzende der Wahlkommission leitet die Wahl. Sie / er bestellt eine Protokollführerin / einen Protokollführer, die / der über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift führt.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt gültig nur durch Verwendung der aufgelegten Stimmzettel.

(3) Jede / jeder Wahlberechtigte kann auf den Stimmzetteln für die von ihr / ihm gewählten Kandidatinnen / Kandidaten die Wahlpunkte 1 bis 9 vergeben. Einer Kandidatin / einem Kandidaten können nur einmal Wahlpunkte zugeordnet werden. Zugeordnete Wahlpunkte können kein zweites Mal vergeben werden.

(4) Die Stimme ist gültig, wenn der Wille der Wählerin / des Wählers aus dem Stimmzettel eindeutig hervorgeht und die Voraussetzungen des Abs 3 eingehalten werden.

(5) Die persönliche Stimmabgabe ist nur während der ausgeschriebenen Wahlzeit möglich. Eine Briefwahl ist gemäß §17 Abs 5 Hochschulgesetz 2005 unzulässig.

(6) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlkommission die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen sowie die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die auf die einzelnen Kandidatinnen / Kandidaten entfallende Zahl an Wahlpunkten festzustellen. Die Kandidatinnen / Kandidaten sind entsprechend der erhaltenen Wahlpunkte in absteigender Folge zu reihen. Diese Feststellungen sind im Protokoll festzuhalten und von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen.

§ 7 Wahlergebnis

(1) Zu Mitgliedern der Studienkommission als Vertretung der Lehrenden sind die ersten neun Kandidatinnen / Kandidaten (mit den meisten Punkten) in der nach den erhaltenen Wahlpunkten gereihten Liste gewählt. Zu Ersatzmitgliedern sind die nächsten neun Kandidatinnen / Kandidaten gewählt. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los.

(2) Die gewählten Kandidatinnen / Kandidaten haben die Annahme der Wahl mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Nimmt eine Kandidatin / ein Kandidat die Wahl nicht an, rückt die nächstgereihte Kandidatin / der nächstgereihte Kandidat nach.

(3) Das Wahlergebnis ist im Protokoll festzuhalten. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen.

(4) Das Wahlergebnis ist erst nach Abschluss der Wahl an allen Wahlorten, sodann jedoch unverzüglich im Mitteilungsblatt der KPH in Wien kundzumachen.

§ 8 Wahlanfechtung

(1) Die Wahl kann von jeder / jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Woche ab Kundmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlkommission schriftlich angefochten werden. Die Wahlkommission hat über die Anfechtung innerhalb einer Woche zu entscheiden.

(2) Die Rektorin / der Rektor hat aufgrund der Entscheidung der Wahlkommission die Wahl für ungültig zu erklären, wenn begründeter Verdacht auf rechtswidriges Zustandekommen des Wahlergebnisses besteht.

(3) Gegen die Entscheidung der Rektorin / des Rektors ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 9 Vertreterinnen / Vertreter der Studierenden

(1) Von den bestehenden Studierendenvertretungen in den AStG-Einrichtungen sind insgesamt drei Mitglieder sowie drei Ersatzmitglieder in die Gründungsstudienkommission zu entsenden.

(2) Die Rektorin / der Rektor hat die Studierendenvertretungen aufzufordern, spätestens eine Woche vor der konstituierenden Sitzung der Gründungsstudienkommission eine Liste mit den Namen der Studierendenvertreterinnen / -vertreter vorzulegen.

§ 10 Vertreterinnen / Vertreter der Kirchen

Die Namen der gemäß § 13 Abs 1 Z 3 Hochschulstatut von den Kirchen zu entsendenden Mitglieder sowie Ersatzmitglieder werden der Rektorin / dem Rektor spätestens eine Woche vor der konstituierenden Sitzung der Gründungsstudienkommission bekannt gegeben.

§ 11 Konstituierende Sitzung der Gründungsstudienkommission

(1) Die konstituierende Sitzung der Gründungsstudienkommission ist von der Rektorin / vom Rektor neun Tage nach Kundmachung des Wahlergebnisses anzusetzen.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich durch das an Lebensjahren älteste Mitglied der gewählten Mitglieder im Anschluss an die Verkündigung des Wahlergebnisses. Dieses Mitglied führt bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl der / des Vorsitzenden der Gründungsstudienkommission den Vorsitz.

(3) Die Beschlussfähigkeit der Gründungsstudienkommission richtet sich nach § 13 Abs 6 Hochschulstatut.

(4) Die Wahl der / des Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin / dessen Stellvertreters erfolgt unmittelbar nach Feststellung der Beschlussfähigkeit. Jedes Mitglied der Gründungsstudienkommission kann einen Vorschlag für eine Kandidatin / einen Kandidaten unterbreiten.

(5) Aktiv wahlberechtigt zur / zum Vorsitzenden sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Gründungsstudienkommission, passiv wahlberechtigt nur die Vertreterinnen / Vertreter der Lehrenden.

(6) Die Wahl erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds der Gründungsstudienkommission jedoch geheim.

(7) Gewählt ist jene Person, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird die Mehrheit nicht erreicht, ist eine Stichwahl zwischen jenen beiden Kandidatinnen / Kandidaten durchzuführen, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Trifft dies auf mehr als zwei Kandidatinnen / Kandidaten zu, so ist die Stichwahl zwischen diesen Kandidatinnen / Kandidaten durchzuführen. Wird bei mehr als zwei Kandidatinnen / Kandidaten die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist eine weitere Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen / Kandidaten durchzuführen. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(8) Die Gründungsstudienkommission hat sich spätestens in der der konstituierenden Sitzung folgenden Sitzung eine Geschäftsordnung gemäß § 13 Abs 7 Hochschulstatut zu geben.

§ 12 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt aufgrund des Beschlusses der Steuerungsgruppe vom 21.2.2007 mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KPH in Wien in Kraft.